

Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Titel:

Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (KonzV WWG)

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 18.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: §§ 5, 10 Abs. 1, 12 Abs. 3, 14 Abs. 1, 20 und 21 Abs. 1.

§ 2 a. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Zuständigkeit vollzieht diese Verordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7. ¹ Das AWEL unterzieht die eingegangenen Gesuche einer Vorprüfung in formeller und materieller Hinsicht. Es klärt insbesondere ab, ob keine öffentlichen Interessen gemäss § 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991¹ oder fischereirechtliche Gründe entgegenstehen. Vorprüfung und Planaufgabe

² Das Amt veranlasst die Gesuchsteller allenfalls zur Leistung einer Sicherheit gemäss § 45 WWG¹ und zur Ergänzung der eingereichten Unterlagen. Darauf übermittelt es das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen den betroffenen Gemeinden zur öffentlichen Bekanntmachung und Auflage sowie zur Vernehmlassung zum Vorhaben und zu Einsprachen Dritter.

§ 11. Die fischerei- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen sind in der Konzession enthalten. Stehen einem Vorhaben ausschliesslich Gründe der Fischerei oder des Naturschutzes entgegen, verweigert das Amt für Landschaft und Natur die Bewilligung mit besonderer Verfügung. Bis rechtskräftig darüber entschieden ist, bleibt das Konzessionsverfahren sistiert. Fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligungen

Zuständigkeit

§ 16. ¹ Die Baudirektion nimmt zuhanden der Behörden anderer Kantone bzw. der Bundesbehörden Stellung zu Vorhaben an Gewässern, die im Gebiet mehrerer Kantone liegen oder die Landesgrenze bilden.

² Zur Feststellung und Bereinigung von ehehaften Rechten, für die noch keine Konzession vorliegt, führt das AWEL nach Bedarf ein Aufgebotsverfahren mit Publikation im Amtsblatt durch.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Gut-Winterberger

Der Staatsschreiber:

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2011 in Kraft ([ABl 2011, 2320](#)).

¹ [LS 724.11.](#)